



COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Schwimmbad Fohrbach (Stand 12. Dezember 2020)

Inhalt

1. Ausgangslage.....	1
1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze	2
1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	3
2. Risikobeurteilung und Triage.....	3
2.1 Allgemeine Risikobeurteilung	3
2.2 Krankheitssymptome	3
3. Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb.....	4
4. Vorgaben für die Infrastruktur des Hallen- und Freibads	4
4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse	4
4.2 Umkleide/Dusche/Toiletten	5
4.3 Reinigung und Hygiene	5
4.4 Zugänglichkeit	5
4.5 Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse	5
4.6 Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche	6
4.7 Maskenpflicht.....	6
5. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb	7
5.1 Öffentliches Schwimmen	7
5.2 Schulschwimmen.....	7
5.3 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)	8
6. Gastronomie	8
6.1 Massnahmen in der Gastronomie	8
6.2 Obligatorische Kontaktdatenerfassung	9
7. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort.....	9

1. Ausgangslage

Bisherige Massnahmen:

- Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat verschärfte Massnahmen angeordnet, die ab 12. Dezember 2020 in Kraft treten Für den Betrieb des Schwimmbads Fohrbach relevant sind:

- Gastrobetriebe, Einkaufsläden und Märkte, Freizeitbetriebe und Sportaktivitäten in Innenräumen müssen nach 19 Uhr und am Sonntag geschlossen bleiben.
- Im Gastrobereich dürfen maximal 4 Personen aus 2 verschiedenen Haushalten an einem Tisch sitzen. Die Kontaktdaten sämtlicher Gäste müssen erfasst werden.
- Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 VO besondere Lage weitere Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des neuen Coronavirus ergriffen, die Maskenpflicht erweitert, neue Berechnungsgrundlage für die Belegung von Sportanlagen definiert und Gruppengrößen auf maximal 15 Personen festgelegt.
- Der Bundesrat führt ab dem 19. Oktober 2020 eine schweizweit einheitliche Maskenpflicht ein. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss neu eine Maske getragen werden. Änderungen diesbezüglich sind unter Punkt 4.7 "Maskenpflicht" festgehalten.
- Ab 27. August 2020 gilt eine neue kantonale Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie. Gemäss dieser müssen Gastrobetriebe die Kontaktdaten ihrer Gäste zwingend erheben.
- Ab dem 26. Juni 2020 ist die bisherige Personenbeschränkung in den Hallen- und Freibädern nach der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Sportämter (ASSA) nicht gültig. Änderungen diesbezüglich sind unter Punkt 4 "Vorgaben für die Infrastruktur des Hallen- und Freibads" festgehalten.

Neuralgische Punkte in einem Bad stellen weniger die Wasserflächen als die Begegnungsorte wie Eingangsbereich, Garderoben, Durchgänge, Duschen, Beckenumgängen, Liegebereiche, Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen dar. Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht. Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben höchste Priorität.

1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Ligen Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Die Distanzregel von 1,5 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage. Sie ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.

- Die Empfehlungen zur Distanz sind jedoch nicht anwendbar bei Personen, bei denen die Einhaltung unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern unter 12. Jahren, Eltern mit ihren Kindern oder Personen, die nachweislich im gleichen Haushalt leben.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

1.2 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept ermöglicht den geordneten Betrieb des Hallen- und Freibads Fohrbach in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

Die Grundsätze aller Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

2. Risikobeurteilung und Triage

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

2.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie

rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen: Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen.

3. Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Parkplätze für Autos sind beim Hallen- und Freibad Fohrbach vorhanden. Die Anreise zu Fuss oder mit dem Fahrrad ist zu bevorzugen. Der öffentliche Verkehr sollte unter Einhaltung der aktuellen Schutzbestimmungen genutzt werden.

4. Vorgaben für die Infrastruktur des Hallen- und Freibads

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

Sportaktivitäten in Innenräumen (ohne Körperkontakt) sind in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlaubt, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Erlaubt sind unter diesen Voraussetzungen auch Wassersportarten in Hallenbädern, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. (Flächen von über 15m² resp. bei ruhigen Sportarten 4m²). Die Bemessungsgrundlage für den Innenraum ist nicht näher definiert. Bisher wurde aufgrund der gesamten Schwimmhallenfläche die maximale Anzahl Personen berechnet. Angesichts der aktuellen kritischen Pandemiesituation erfolgt die Berechnung der Personenzahl neu nach Massgabe der Wasserflächen.

Damit diese Vorgaben umgesetzt werden können, gilt für das Hallenbad mit einer gesamten Wasserfläche von ca. 783m² ab dem 11. Dezember 2020 eine Personenbeschränkung von **insgesamt maximal 52 Personen. Kinder unter 12 Jahren werden als eine halbe Person gezählt.**

Im separierten Saunabereich gilt weiterhin eine maximale Belegung von 30 Personen.

Die Anzahl der freiverfügbaren Plätze sind auf der Webseite der Badeanlagen Zollikon einsehbar (<https://badizollikon.ch/>).

Die Abstandsregeln müssen durch die Badegäste eingehalten werden.

Besucher/innen von Bädern müssen nicht protokolliert werden.

4.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

- Die Distanzregel von 1,5 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage. Sie ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten.

- Der Leiter der Bade- und Sportanlagen muss die Situation seiner Anlage beurteilen und kann gegebenenfalls selbst einen Grenzwert festlegen, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

4.2 Umkleide/Dusche/Toiletten

- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen wird bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen.
- In den Toiletten wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen.
- Im Garderobenbereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch angebracht.

4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den Toiletten sind zusätzliche Desinfektionsspender aufgestellt oder montiert.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge im Hallenbad erfolgt täglich.

4.4 Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit zu den Infrastrukturanlagen ist allgemein unter Berücksichtigung der 1,5 m Distanzregelung zu organisieren.

4.5 Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse

- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad werden, sofern dies möglich ist, separiert.

- Vor der Kasse und vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen werden Abstandsmarkierungen angebracht.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas ausgerüstet.
- Alle Kassen sind mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet. Das Empfangs-/Kassenpersonal wird mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet.
- An den Eingängen werden Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

4.6 Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche

Damit die Abstandsvorgaben (Flächen von über 15m² resp. bei ruhigen Sportarten 4m²) eingehalten werden können, gilt in der Sauna mit einer Gesamtfläche von ca. 550m² ab dem 29. Oktober 2020 eine Personenbeschränkung von insgesamt max. 30 Personen.

- Innerhalb einer Saunakabine oder eines Dampfbades muss die Abstandsregel von 1,5 m gewährleistet werden können und 4 m² pro Person zur Verfügung stehen.
- Bei weiteren Bereichen (Liege- oder Sitzbereiche) werden nur so viele Stühle aufgestellt, dass 4 m² pro Person zur Verfügung stehen und ein Abstand von 1,5 m gewährleistet ist.
- Es werden Plakate im Saunabereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Bad- und Saunabesuch angebracht.

4.7 Maskenpflicht

In Eingangs- und Garderobenräumen von Schwimmbädern, Sportanlagen und Fitnesscentern gilt eine generelle Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken. Ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren.

Für das Fohrbach gilt dementsprechend eine Maskenpflicht in den folgenden Räumlichkeiten:

- Eingangs- und Cafeteriabereich (das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur sitzend erlaubt)
- Schwimmbadgarderoben
- Saunagarderoben
- Gruppengarderoben
- Garderoben bei der Turnhalle

- Fitnessraum

Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten und die Lüftung gewährleistet ist. Aufgrund der pro Person zur Verfügung stehenden 15 m²/resp. 4 m² muss in der Schwimmhalle und im Saunabereich nach den Garderoben nicht permanent eine Maske getragen werden.

In allen Bereichen wird mit Plakaten auf die Maskenpflicht hingewiesen.

Für alle Mitarbeitenden mit Kundenkontakt gilt ebenfalls eine Maskenpflicht. Diese gilt auch auf Kontrollrundgängen sowie bei Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten im Kundenbereich während der Öffnungszeiten.

Während der Badaufsicht müssen die Badmeister nicht permanent eine Maske tragen. Bei Kundenkontakt (Fragen oder Erste Hilfe) ist eine Maske aufzusetzen.

Bei Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten ausserhalb der Öffnungszeiten sowie bei Arbeiten im Freien müssen die Mitarbeitenden keine Maske tragen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

5. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

5.1 Öffentliches Schwimmen

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten.
- **Risiko-/Unfallverhalten:** Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» des VHF gewährleistet.
- **Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher:**
Besucher/innen von Bädern müssen nicht mehr protokolliert werden.

5.2 Schulschwimmen

Der Schulschwimmunterricht kann gemäss dem Schutzkonzept der Schule durchgeführt werden. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen obliegt den Lehrpersonen.

5.3 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Vereinen und organisierte Gruppen muss jeweils ein eigenes Schutzkonzept vorliegen. Um Trainings im Bad durchführen zu können, müssen die Vereine ihr Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainings schriftlich anmelden. Die Belegungszeiten werden grundsätzlich gemäss bestehendem Belegungsplan festgelegt. Ergänzend dazu sind nachfolgend einzuhaltende Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die einzuhaltenden Gruppengrössen müssen gemäss den vorgängig genannten Vorgaben eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- **Schriftliche Protokollierung:**
Die Vereine sowie die anderen Organisationen, die in den Hallenbädern organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eigenen Schutzkonzepten verantwortlich für die Rückverfolgbarkeit ihrer Teilnehmenden.

6. Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes gemäss COVID-19-Verordnung sowie die verschärften Massnahmen des Zürcher Regierungsrats für die Gastronomie.

6.1 Massnahmen in der Gastronomie

- Im Gastrobereich dürfen maximal 4 Personen aus 2 verschiedenen Haushalten an einem Tisch sitzen. Die Kontaktdaten sämtlicher Gäste müssen erfasst werden.
- Sowohl in der Cafeteria im Hallenbad sowie beim Kiosk im Freibad werden Tische und Stühle so angeordnet, dass der Mindestabstand von 1,5 m immer gewährleistet ist.
- Die Zugänge zu den Kassen und zu den Essensausgabestellen werden sofern möglich separiert.
- Kassentheken und Essensausgabestellen sind mit einem Schutz aus Plexiglas ausgerüstet.
- Alle Kassen sind mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet.

- An den Eingängen werden Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen zu den Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Alle Kontakt- und Oberflächen werden regelmässig gereinigt.
- Vor der Kasse und vor den Essensausgabestellen werden Abstandsmarkierungen im Abstand von 1,5 m angebracht.
- Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur sitzend erlaubt, unabhängig davon, ob in der Cafeteria im Hallenbad oder im Freien beim Freibadkiosk.

6.2 Obligatorische Kontaktdatenerfassung

Von allen Gästen, die sich an einen Tisch setzen möchten, müssen zwingend die Kontaktdaten erfasst werden, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können. Beim Takeaway-Verkauf müssen keine Kontaktdaten erfasst werden.

Bei Familien genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Die Kontaktdaten werden an der Kasse mittels Kontaktformular zwingend erhoben.

Es werden folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Wohnort mit Postleitzahl
- Mobilnummer und E-Mail-Adresse
- Tischnummer und Aufenthaltszeit im Gastrobereich

Die erhobenen Kontaktdaten werden zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 Epidemiengesetz der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet. 14 Tage nach dem Besuch im Restaurant Fohrbach werden sie vernichtet.

7. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Gemeinde Zollikon ist als Betreiber der Badeanlage verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die konkrete Umsetzung des Konzepts obliegt dem Leiter Badeanlagen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

Vom Krisenstab "Corona" am 11. Dezember 2020 genehmigt.